



KOMMISSION FÜR ZULASSUNG  
UND AUFSICHT  
DER LANDESMEDIENANSTALTEN

Der Beauftragte für  
Plattformregulierung und Digitalen Zugang

c/o Medienanstalt  
Berlin-Brandenburg (mabb)

Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin

Telefon: 030 / 26 49 67-52  
Telefax: 030 / 26 49 67-90  
E-Mail: [digitaler-zugang@alm-zak.de](mailto:digitaler-zugang@alm-zak.de)  
Internet: [www.digitaler-zugang.de](http://www.digitaler-zugang.de)

Arbeitsgemeinschaft der  
Landesmedienanstalten (ALM)  
im Internet: <http://www.alm.de>

## Merkblatt

### für die

### Anzeige von Plattformanbietern nach § 52 Abs. 3 RStV

#### 1. Vorfragen

Für die Frage, ob überhaupt ein Plattformanbieter i.S.v. § 2 Nr. 10 RStV i.V.m. §§ 1 bis 3 ZPS vorliegt, bitten wir zunächst um Prüfung und Beantwortung der folgenden Vorfragen:

- ⇒ Treffen Sie eine eigene Entscheidung über die Belegung Ihres Netzes oder Ihrer Programmplattform mit Rundfunk- und vergleichbaren Telemedienangeboten oder wird das Gesamtangebot lediglich von einem Dritten übernommen und durchgeführt?
- ⇒ Wie viele Netze werden von Ihrem Unternehmen oder Tochtergesellschaften betrieben? Wie viele Wohneinheiten bzw. Nutzer sind insgesamt angeschlossen?  
(ggf. Offenlegung Gesellschafterstruktur)
- ⇒ Über welche Netze wird Ihre Plattform verbreitet? Gehört hierzu auch ein offenes Netz i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZPS? Verfügen Sie hier über eine marktbeherrschende Stellung?

Bitte teilen Sie uns auch mit, ob aus Ihrer Sicht die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 ZPS gegeben sind.

#### Mitglieder:

Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK) – Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) – Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) – Bremische Landesmedienanstalt (brema) – Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) – Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) – Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) – Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) – Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) – Landesmedienanstalt Saarland (LMS) – Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) – Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) – Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

## 2 Inhalt der Anzeige

### Angaben zum Unternehmen

⇒ Name, Sitz, Geschäftsführer

### Vorzulegende Unterlagen

⇒ Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG)

⇒ Handelsregisterauszug

⇒ Gesellschaftsvertrag

⇒ Erklärung nach § 52 Abs. 3 RStV (siehe hierzu den Vordruck)

⇒ Belegungsliste Hörfunk und Fernsehen für den digitalen Bereich mit folgenden Angaben:

- Programm-/ Angebotsname
- Angaben zu § 52 b Abs. 1 lit b und c
- Format
- Anbieter
- lizenzierende Institution
- bei außereuropäischen Angeboten zusätzlich zunächst:
  - Beschreibung des Programms
  - Benennung des Programmverantwortlichen
  - Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokumentes in deutscher Übersetzung

**Hinweis:** Die Landesmedienanstalten sind derzeit im Begriff eine Senderdatenbank aufzubauen, die soweit bekannt alle bislang angezeigten Programme sowie die o.g. Angaben enthalten. Die Datenbank wird unter [www.alm.de/Plattformanzeige](http://www.alm.de/Plattformanzeige) abrufbar sein. Auf diese Datenbank kann gemäß § 5 Abs. 2 ZPS in der Anzeige Bezug genommen werden.

⇒ Entgelt- und Tarifliste für die Einspeisung und Verbreitung von Rundfunkangeboten

⇒ Benennung der verwendeten Zugangsdienste (Benutzeroberfläche, Verschlüsselungssystem, Anwendungsprogrammierschnittstelle). Hierunter fallen Zugangsdienste, die Sie selbst oder mittels verbundener Unternehmen verwenden, also beim Betrieb Ihrer Plattform einsetzen.

⇒ Offenlegung von technischen Vorgaben, die Sie oder ein verbundenes Unternehmen in Bezug auf Zugangsdienste gegenüber Herstellern digitaler Empfangsgeräte machen.

